

## **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gerresheimer AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 Aktiengesetz**

---

Die Gerresheimer AG entspricht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in ihrer geltenden Fassung vom 14. Juni 2007 und hat diesen auch seit dem 11. Juni 2007, dem Tag der ersten Börsennotierung der Gerresheimer AG, entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:

1. Ziffer 3.8 Satz 3 des Kodex (Selbstbehalt der Organmitglieder bei D&O-Versicherung)

Die von der Gesellschaft für ihre Organmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vor. Ein Selbstbehalt ist nach Auffassung der Gesellschaft nicht geeignet, die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu steigern.

2. Ziffer 4.2.5 des Kodex (Individualisierter Ausweis der Vergütung des Vorstands)

Die Gesellschaft wird die Vergütung des Vorstands aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2007 für fünf Jahre nicht individualisiert ausweisen.

3. Ziffer 5.4.7 Satz 4 des Kodex (Variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder)

Die Gesellschaft hält eine angemessene feste Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder für besser geeignet, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

4. Ziffer 6.6 des Kodex (Angabe des Aktienbesitzes von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern)

Eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente im Corporate Governance Bericht erfolgt nicht. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, dass mit der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ausreichende Transparenz gegeben ist.

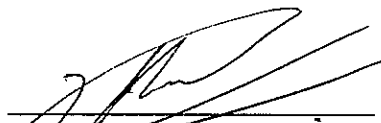
5. Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex (Öffentliche Zugänglichkeit der Zwischenberichte binnen 45 Tagen)

Die Gesellschaft beabsichtigt, dieser Kodexempfehlung zu folgen. Aufgrund der erstmaligen Berichterstattung nach dem Börsengang wurde der Halbjahresbericht und wird der dritte Quartalsbericht des laufenden Geschäftsjahres noch nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes, sondern binnen der gesetzlichen Fristen öffentlich zugänglich gemacht.

24. September 2007

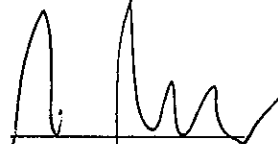
GERRESHEIMER AG

für den Aufsichtsrat



Lionel Assant

für den Vorstand



Dr. Axel Herberg



Hans-Jürgen Wiecha